

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwölfte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Zwölffte Titul.

Von gültlichen Verträgen.

Nach dem sich zu mehrmaln zu trägt / daß in zweiffelhafften oder Rechthängigen Sachen / wann es noch ungewiß / welcher Theil recht habe / oder was man erlangen möge / gültliche Verträge gemacht / und auffgerichtet werden / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle solche gültliche Verträge / die mit beyder Partheyen gutem Wissen und Willen / in oder ohne Schrifften gemacht und auffgerichtet / insonderheit da mit handgegebenen Treuen an Eyds statt dieselben zuhalten angelobt worden / in allweg kräftig und gültig seyen / auch von beyden Partheyen ohnwiderrufft stät und fest gehalten und vollzogen werden / dieweil / wie zu Eingang Unsers Landrechts / von den Gerichtlichen Processen meldung beschehen / Wir sonderlich gern sehen und leyden mögen / daß Unsere liebe Underthanen und Angehörige / sich vor unnöthigen langwürrigen Rechtfertigungen / auch Zanck und Hader / so viel immer müglich / fleißig hüten / und also ihnen selbstn vor Schaden seyen.

§. I.

Da aber einer in solchem Vertrag sich etwan zuviel beschwert / oder über die Helffte billichen werths der Sachen / darumb der Streit gewesen / verlegt befunden / und solches beweisen thäte / solle alsdann ihme billich hülfliche Hand gebotten / und nach befundenen Dingen / was recht ist / erkannt werden.

§. II.

Wann aber velleicht einer den auffgerichteten Vertrag darumb umbzustossen begehrte / daß er / nach demselben / etliche neue Brieff / Instrument oder anders / so er ihme jetzt erst / zu seinem Begehren befürderlich zuseyn vermeinte / gefunden oder zur hand gebracht / mag solches alles nichts fruchten / und behält die gültliche Vertragshandlung einen weg wie den andern ihre Krafft / es thäte dann die Sack minderjährige Kinder / den gemeinen Nutzen / Kirchen / Spital / oder andere milde Sachen betreffen / in welchen Fällen / Wir es zu Richterlicher Erkenntnuß stellen / was diß Orts vorzunemmen seye.

P

So

So auch ein solcher gültlicher Vertrag / auff eine gewisse sonderliche Sach gerichtet / soll derselbe auff keinen andern Handel / dann darvon er lautet / gezogen werden / und so ein Parthey einer andern Gewalt geben / in ihrer Sachen zuhandlen / hat der Gewalthaber nicht Macht / sich in ein gültlichen Vertrag einzulassen / es geschehe dann solches mit dieser außdrucklichen Bedingung / so fern es der Principal ratificire und gut heisse / oder es seye seinem Gewalt die Clausul / daß ihme vergonnt seyn solle / sich in gültlichen Vertrag einzulassen / insonderheit einverleibt.

§. IV.

Weiters ist alhier in acht zunehmen / daß / so einer in außgerichtem gültlichen Vertrag / das Gut / darumb zuvor gestritten worden / behält / und solches auch zuvor besessen und ingehabt / Gegentheil nicht schuldig ihme Wehrschafft zuthun / oder ihne / wann nachgehends solch Gut / von einem andern angefochten wird / Schadlos zuhalten. Wann man sich aber mit einander dahin verglichen / daß einer dem andern das ingehabt und besessen Gut / auß seiner in des andern Hand übergeben und einräumen solle / so ist alsdann ein solcher dem andern gebührende Wehrschafft zuthun verbunden.

Der Dreyzehende Titul.

Von Wettungen.

Derweil sich zu mehrmaln zuträgt / daß under einem und den andern gewisse Wettungen beschehen / so wollen Wir solche der gestalt erlaubt / und hiermit verordnet haben / daß die jenige Wettungen / die ehrlicher weiß beschehen / kräftig seyen / und der Überwinder sein Recht an gebührenden Orten / suchen und erlangen möge. Die jenige Wettungen aber / so unehrlich / schandbar und lästerlich / oder die gar zu hoch beschehen / also daß deren Erstattung dem verlustigten Theil gar zu nachtheilig / beschwerlich und schädlich fallen thut / wollen Wir allerdings verbotten / und hergegen ernstlich befohlen haben / daß Unsere Beampte auff dergleichen Gesellen fleißige achtung geben / und da sie einen oder mehr / die

sich